

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Deutscher Eissport Club Inzell / Frillensee e.V.“
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: „DEC Inzell e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Inzell.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Registernummer VR 79 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, des Bayerischen Eislauf Verbandes (BEV) und der Deutschen Eisschnelllaufgemeinschaft (DESG) und erkennt deren Satzung an.
- (6) Geschäftsjahr des Vereins ist der 01.06. bis 31.05. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Eissports.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung eines geordneten Eissport-, und Spielbetriebes;
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen;
 - c) Förderung des Nachwuchses und der Jugendarbeit im Eissport;
 - d) sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Diese sind zur Leistung von Beiträgen nicht verpflichtet. Ebenso kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand, der mindestens 6 Jahre im Amt war, zum Ehrenvorstand ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 4 Wochen in Textform durch den Vorstand widersprochen wurde.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und das passive Wahlrecht für Organe des Vereins.
- (6) Der Verein führt eine Liste seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre hierzu erforderlichen persönlichen Daten mitzuteilen.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung der nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beitragsordnung erhobenen Gebühren und Beiträge verpflichtet.

§ 5 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod;
 - d) Liquidation.
- (2) Den Austritt kann jedes Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform innerhalb von 4 Wochen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu. Betroffene können den Beschluss des Vorstands binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

- (4) Wird dem Vorstand bekannt, dass gegen ein Mitglied ein Ausschluss beantragt ist, so kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds beschließen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind das aktive und passive Wahlrecht des betroffenen Mitglieds sowie seine etwaige Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins suspendiert. Die weitergehenden Rechte und Pflichten des Mitglieds werden nicht berührt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet nach Abschluss des Ausschlussverfahrens.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann bei einem Verstoß im Sinne des Absatz 3 nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beitragsleistungen und Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist am 01.06. des Jahres fällig.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung regeln.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (8) Die Ehrenvorstände und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Das Amt des Vorstands im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (3) Die Organfunktion des Vorstands setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann als Vorstand gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl in Textform gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Fördernde Mitglieder und außerordentliche Mitglieder des Vereins sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und nehmen an diesen beratend teil.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

- (7) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung in Textform ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (8) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Neuwahlen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zusätzlich kann im Inzeller Gemeindeanzeiger auf die Versammlung hingewiesen werden. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Neuwahlen genügt eine Einladung im Inzeller Gemeindeanzeiger.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vereinsausschusses (alle 3 Jahre)
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - h) die Entgegennahme des Berichts von Vorstand über die Entwicklung des Vereins sowie über andere wichtige Fragen;
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (13) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitglieder werden mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Textform an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Im Übrigen sind Beschlüsse nach § 32 Abs. 2 BGB zulässig. Die Durchführung von oder die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mittels Telefon, Videokonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig.

- (14) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung teil, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (15) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (16) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied in Textform übertragen.
- (17) Für die Beschlüsse wie auch für die Wahlen ist die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen maßgebend.
- (18) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung herbeiführen sollen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich; zur Herbeiführung eines Beschlusses über die Änderung des Zwecks oder über die Auflösung des Vereins sind jedoch mindestens vier Fünftel der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorstand;
 - b) 2. Vorstand;
 - c) Schatzmeister;
 - d) Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er soll in Fällen besonderer Bedeutung die Mitgliederversammlung anhören. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben des Vorstands sowie zur Regelung des Zusammenwirkens zwischen den Mitgliedern des Vorstands eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abwesende Vorstandsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Vorstands teilnehmen, dass sie durch ein anderes Vorstandsmitglied eine Stimmabgabe vornehmen lassen.

- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand allein und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand und dem Schatzmeister oder Schriftführer jeweils zu zweit vertreten.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstandes werden Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Vergütungen an Übungsleiter festgesetzt werden. Dies gilt auch für Übungsleiter, die Vereins- oder Organämter innehaben.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Abteilungsleitern;
 - c) dem Pressewart.Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben sind:
 - a) Berichte der Abteilungsleiter
 - b) Abstimmung abteilungsübergreifender Maßnahmen
 - c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vereinsausschuss ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (6) Sonderprüfungen sind jederzeit möglich.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Inzell mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.